

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Mai 1955

Die Kontrolle des Parlaments beim Strafvollzug280/A.B.
zu 285/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Marianne P o l l a k und Genossen haben Ende März in einer parlamentarischen Anfrage an den Justizminister die Schaffung einer ständigen Parlamentskommission angeregt, deren Aufgabe es wäre, die österreichischen Strafanstalten zu besuchen und in die Angelegenheiten des Strafvollzuges Einblick zu nehmen. Eine solche Einrichtung wäre nach Ansicht der Antragsteller geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine demokratische Rechtspflege zu stärken.

Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r hat nunmehr zu dieser Anfrage wie folgt Stellung genommen:

Über den Strafvollzug bestehen in Österreich nur sehr wenige gesetzliche Grundlagen. Seine Gestaltung und Durchführung wird in der Hauptsache durch Verordnungen und Erlässe geregelt, die im Laufe von Jahrzehnten ergangen sind. Durch verschiedene Abänderungen, welche diese Richtlinien im Laufe der Zeit erfahren haben, ist ein Überblick schwierig geworden. Es ist daher hoch an der Zeit - und dies ist auch eine Forderung der Strafrechtskommission -, ein Strafvollzugsgesetz zu schaffen, in dem die grundlegenden Bestimmungen über den Strafvollzug gesetzlich verankert werden. Die Vorarbeiten zu diesem Strafvollzugsgesetz wurden auch schon in Angriff genommen.

Im Zuge dieser Arbeiten wird auch zu prüfen sein, ob, inwieweit und in welcher Form Körperschaften, Stellen oder Einzelpersonen ausserhalb der Justiz am Strafvollzug mitwirken sollen. Die von den Antragstellern begehrte gesetzliche Regelung einer "ständigen Selbstinformation der Volksvertretung" über den Strafvollzug wird in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz wäre es unzweckmässig, ein Selbstinformationsrecht des Nationalrates als Teil des Strafvollzugswesens gesetzlich vorweg zu regeln, dies umso mehr, als ein Strafvollzugsgesetz

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Mai 1955

nicht vom grünen Tisch vorbereitet werden kann; vielmehr bedarf es gerade bei dieser Materie eingehender praktischer Erfahrungen. Für das von den Antragstellern angeregte Selbstinformationsrecht des Nationalrates über den Strafvollzug bestehen aber derzeit noch keine Erfahrungen.

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, dass das Bundesministerium für Justiz nicht bereit ist, den Antrag aufzugreifen. Im Gegenteil: Das Bundesministerium für Justiz begrüsst die Gelegenheit, praktische Erfahrungen für eine solche Kontrolleinrichtung des Strafvollzuges zu sammeln, und ist gerne bereit, die erforderlichen Massnahmen dafür zu treffen, dass die Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates, wann immer der Wunsch darnach bestehen sollte, ohne vorherige Ankündigung Justizanstalten besuchen können. Das Bundesministerium für Justiz würde dann lediglich einen Sachbearbeiter für den Strafvollzug zur Begleitung dieser Mitglieder bestimmen, der anlässlich dieses Besuches die notwendigen Aufklärungen erteilen und die Besucher über die Absichten und Ziele des Bundesministeriums für Justiz auf dem Gebiete des Strafvollzuges und die besonderen Zwecke der besuchten Justizanstalt unterrichten könnte.

Das Bundesministerium für Justiz darf vorschlagen, die nähere Ausgestaltung der angeregten Selbstinformation zunächst in einer Sitzung des Justizausschusses zu besprechen.

- -